



**Allgemeine Bedingungen
für den Netzanschluss- und die Netznutzung
für Kunden mit Energieerzeugungsanlagen bis 30.0 kVA**

zwischen
Gebäudeinhaber

nachstehend **Erzeuger** genannt

und

**Elektrizitätsversorgung Untervaz
Uimgasse 1
7204 Untervaz**

nachstehend **Netzbetreiberin oder EVU** genannt

betrifft

**Netznutzung für
Erzeugungsanlage: Photovoltaikanlage**

Einspeisepunkt: Individuell

1 Regelung

Die AGB regeln:

- den Anschluss der spezifizierten EEA gemäss der Anschlussbewilligung an das Verteilnetz der Netzbetreiberin sowie die Rahmenbedingungen für den Betrieb der EEA
- die Bereitstellung des elektrischen Verteilnetzes durch die Netzbetreiberin sowie die Nutzung desselben durch den Erzeuger für den Abtransport der in der EEA produzierten elektrischen Energie.

2 Grundlagen

Für den Anschluss der EEA an das Verteilnetz und die Bereitstellung des Netzes durch die Netzbetreiberin gelten die Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen sowie die nachfolgenden Grundlagen:

- Stromversorgungsgesetz (StromVG)
- Elektrizitätsgesetz (EleG)
- die gültigen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiberin, namentlich:
 - Reglement der Gemeinde Untervaz betreffend der Erstellung und den Betrieb von Erschliessungsanlagen und die Erhebung von Beiträgen und Gebühren
 - Reglement für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie
 - Verordnung über die Installation und den Parallelbetrieb von Energieerzeugungs- und Speicheranlagen
- die EN/SN 50160 Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen.
- Technische Regeln für die Beurteilung von Netzzrückwirkungen D-A-CH-Z
- Empfehlung Netzanschluss für Energieerzeugungsanlagen (NA/EEA-NE7; NA/EEA NE3-NE5)
- Handbuch Speicher (Empfehlung zur Umsetzung des Anschlusses und Betriebes von Speichern an den Netzebenen 3 bis 7)
- Technische Anschlussbedingungen der Elektrizitätsversorgung Untervaz (EVU). Die EVU kann weiterführende Grenzwerte festlegen.
- die jeweils anwendbaren aktuellen technischen Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände, insbesondere das Marktmodell für elektrische Energie Schweiz (www.strom.ch) und daraus die nachfolgenden jeweils aktuellen Branchenempfehlungen:
 - Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Distribution Code Schweiz: Technische Bestimmungen zu Anschluss, Betrieb und Nutzung des Verteilnetzes
 - Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Metering Code Schweiz: Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung
 - Branchenempfehlung, Netznutzungsmodell für das schweizerische Verteilnetz:
 - Grundlagen zur Netznutzung und Netznutzungsentschädigung in den Verteilnetzen der Schweiz
 - Branchenempfehlung Werkvorschriften CH: Technische Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss von Verbraucher-, Energieerzeugungs- und Speicheranlagen an das Niederspannungsnetz
- Die gültige Baubewilligung

3 Vereinbarte Leistung der Energieerzeugungsanlage (EEA)

Anschluss der spezifizierten EEA gemäss der Anschlussbewilligung an das Verteilnetz der Netzbetreiberin sowie die Rahmenbedingungen für den Betrieb der EEA

4 Definition des (Haus-)Anschlusspunktes / Hausanschlusskastens (HAK)

Individuell

5 Mess- und Zähleinrichtungen

Die Bestimmungen über die Installation, die Mess- und Zähleinrichtungen, und der Zutritt zu den Messeinrichtungen sind in den Branchenempfehlungen und in den TAB festgelegt. Ferner gelten die allgemeinen Vorgaben in den entsprechenden aktuellen Branchendokumenten der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände.

6 Anforderungen an die Energieerzeugungsanlage (EEA)- Netzanschluss und Pflichten Erzeuger

6.1 Betriebliche Anforderungen an die Energieerzeugungsanlage (EEA)

Die EEA hat den betrieblichen und technischen Anforderungen des Distribution Code zu entsprechen. Namentlich bezüglich Wirkleistungsabgabe, Blindleistungsbereitstellung, Synchronisierungs- und Schutzeinrichtungen. Vorbehalten bleiben notwendige betriebliche Einschränkungen durch den Übertragungsnetzbetreiber bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebes gemäss Art. 19 Strom VG und dem EVU.

6.2 Nutzungsänderungen

Der Erzeuger kann die erzeugte Energie selbst verbrauchen oder ins Verteilnetz des Netzbetreibers einspeisen. Ein Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV), die Installation eines Batteriespeichers oder andere Änderungen an der EEA sind mittels Gesuchs an die EVU zur Genehmigung einzureichen.

7 Anforderungen an den Netzbetrieb - Pflichten der Netzbetreiberin

7.1 Unterbrechungen, Einschränkungen

Die Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung beziehungsweise deren Einspeisung, sowie der Entschädigungsanspruch ist in den Reglementen der EVU geregelt.

8 Datenaustausch

Die Datenerhebung und der Datenaustausch sind in den Reglementen der EVU geregelt.

9 Preise, Instandhaltung, Rechnungsstellung

9.1 Anschlussentschädigung

Die Netznutzung und Gebühren richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt der EVU.

9.2 Geltungsdauer der Preise und Entschädigungen

Die Tarife und Preise richten sich nach dem aktuellen Tarifblatt der EVU.

9.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung an den Erzeuger erfolgt durch die EVU zweimal jährlich.

10 Haftung

Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der aus Spannungs- und Frequenzschwankungen, störenden Netzurückwirkungen, ungeplanten und geplanten Schaltungen und aus Unterbrechungen sowie aus Einschränkungen des Netzbetriebes, der Stromabgabe und der Messdatenlieferung erwächst, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtlich fehlerhaftest Verhalten vorliegt. Bei angekündigten Stromausschaltungen bzw. unterbrechen ist der Kunde verantwortlich für die Wiedereinschaltung der elektrischen Geräte. Die EVU lehnt jegliche Schadensersatzforderungen ab.

11 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

Es gilt das schweizerische Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der Netzbetreiberin.